Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/5/9 LVwG-S-796/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.05.2019

Norm

WRG 1959 §9 Abs1
WRG 1959 §137 Abs2 Z1

Rechtssatz

Die Gründe für die Änderung der wasserrechtlichen Anlage sind für die Bewilligungspflicht ohne Bedeutung. Auch in der Änderung der natürlichen Verhältnisse begründete Anlagenänderungen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Fischteichanlage; wasserrechtliche Bewilligung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.796.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at